

Lustbarkeitsabgabenverordnung

(Wettterminals)

Aufgrund der Ermächtigung gemäß Oö. Lustbarkeitsabgabegesetz 2015 wird verordnet:

§ 1

Gegenstand der Abgabe

Der Abgabepflicht unterliegen Wettterminals im Sinne des § 2 Z. 8 des Oö. Wettgesetzes.

Wettterminals sind technische Einrichtungen, die der elektronischen Eingabe und Anzeige von Wettdaten oder der Übermittlung von Wettdaten über eine Datenleitung dienen.

§ 2

Abgabenschuldner

Abgabepflichtig ist der Unternehmer auf dessen Rechnung oder in dessen Namen die Wettterminals betrieben werden.

§ 3

Abgabesatz

Für den Betrieb von Wettterminals beträgt die Abgabe € 250 je Apparat für jeden angefangenen Kalendermonat der Aufstellung.

§ 4

Anmeldung

Der Unternehmer des Betriebs von Wettterminals hat die Inbetriebnahme drei Werktage vorher der Abgabenbehörde anzumelden; über die Anmeldung ist auf Antrag eine Bescheinigung auszustellen.

Sofern der Unternehmer zusätzliche Wettterminals in Betrieb nimmt oder eben solche von der Aufstellung ausnimmt, hat er dies ebenfalls drei Werktage vorher der Abgabenbehörde mitzuteilen.

§ 5

Entstehen der Abgabenschuld, Abgabefälligkeit und Abgabenvorschreibung

- (1) Die Abgabenschuld entsteht zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme des Wettterminals.
- (2) Die Abgabenbehörde hat die Abgabenschuld bescheidmässig vorzuschreiben (festzusetzen).
Sofern die Abgabe (auch) für einen in der Zukunft gelegenen Abgabenzeitraum festzusetzen ist und die Abgabenhöhe monatlich in gleicher Höhe erfolgt, hat die Gemeinde bei der Festsetzung der Abgabenschuld im Abgabenbescheid festzulegen, dass diese Abgabefestsetzung auch für die folgenden Kalendermonate gilt (Dauerabgabenbescheid).
Ändern sich die rechtlichen und/oder tatsächlichen Voraussetzungen, ist ein neuer Abgabenbescheid zu erlassen.
- (3) Die Abgabe ist am 15. eines Monats für den unmittelbar vorangegangenen Monat zur Zahlung fällig und zu entrichten.

§ 6
Abgabekontrolle

- (1) Der Unternehmer hat der Abgabenbehörde auf Verlangen unverzüglich alle Auskünfte zu erteilen, die zur Abgabenerhebung erforderlich sind.
- (2) Die Abgabenbehörde ist berechtigt, die Einhaltung der Bestimmungen der Lustbarkeitsabgabeordnung zu überwachen, Einsicht in die Geschäftsbücher zu nehmen und insbesondere Erhebungen an Ort und Stelle unentgeltlich vorzunehmen.

§ 7
Haftung

- (1) Für die Entrichtung der Abgabe haften neben dem Unternehmer die
 1. Inhaber der für die Wettterminals benützten Räume bzw. Grundstücke sowie
 2. Inhaber der Wettterminals.
- (2) Inhaber im Sinne dieser Verordnung ist der Eigentümer, der Besitzer und der sonstige Verfügungsberechtigte.
- (3) Die abgabenrechtliche Geheimhaltungspflicht steht der im Rahmen eines Haftungsverfahrens erteilten Auskunft über festgesetzte bzw entrichtete Steuerbeträge an in Abs 1 genannten Personen nicht entgegen.

§ 12
In-Kraft-Treten

- (1) Diese Verordnung tritt mit 1.1.2017 in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Lustbarkeitsordnung der Gemeinde Riedau vom 18.10.2001 außer Kraft.